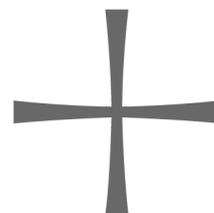


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



217

Nr. 7 / 127. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2012

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Neufassung der Ausbildungsrichtlinien für den Prädikantendienst..... 218

Satzungen

Strukturerprobungssatzung des Kirchenkreises Marburg..... 220

Nachträgliche Aufnahme von Kirchengemeinden in den Evangelischen Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda sowie Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda..... 220

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Deisel und die Umwandlung der Pfarrstelle Trendelburg, Kirchenkreis Hofgeismar 221

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Kassel-Mitte (4.) und die Umwandlung der Pfarrstelle Kassel-Mitte (7.), Stadtkirchenkreis Kassel 221

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche..... 221

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Oberzell und Züntersbach..... 222

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Wehrda-Rhina..... 222

Bekanntmachungen

Vertrauensärzte der Landeskirche..... 222

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Kirchenkreis Marburg-Land und Stadtkirchenkreis Marburg..... 223

Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Bad Wildungen, Evangelische Kirchengemeinde Mandern, Evangelischer Gesamtverband Bad Wildungen..... 223

Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln hier: Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Richelsdorf, Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Süß. . 223

Außergeltungsetzen von acht Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Reinhardshausen, Evangelische Kirchengemeinde Albertshausen, Evangelische Kirchengemeinde Hüddingen, Evangelische Kirchengemeinde Odershausen, Evangelische Kirchengemeinde Braunau, Evangelische Kirchengemeinde Bergfreiheit, Evangelische Kirchengemeinde Armsfeld, Evangelische Kirchengemeinde Hundsdorf..... 223

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2013..... 224

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 224

Pfarrstellenausschreibungen..... 226

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD..... 230

Auslandsdienst in Barcelona/Spanien..... 230

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Neufassung der Ausbildungsrichtlinien für den Prädikantendienst

Das Landeskirchenamt hat am 12. Juni 2012 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 und § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten in der Fassung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60) die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Ausbildung zum Prädikantendienst

Vom 12. Juni 2012

§ 1

Diese Richtlinien gelten für die Ausbildung der Gemeindeglieder, die für die Berufung zum Prädikanten oder zur Prädikantin vorgeschlagen und gemäß § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten vom Bischof oder der Bischöfin zu einer Vorbereitungszeit zugelassen worden sind (Prädikant oder Prädikantin in der Vorbereitungszeit).

§ 2

(1) Die Ausbildung dient dazu, dem vorgeschlagenen Gemeindeglied die zur Ausübung des Prädikantendienstes erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln und es zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Seelsorge gemäß den Ordnungen der Kirche zu befähigen.

(2) Die Ausbildung im Predigerseminar und in der Gemeinde orientiert sich an Inhalten der Vikarsausbildung, vornehmlich im Handlungsfeld des Gottesdienstes. Sie dient insbesondere zur Förderung der theologischen, kommunikativen und spirituellen Kompetenz des Prädikanten oder der Prädikantin in der Vorbereitungszeit.

1. Die theologische Kompetenz zeigt sich in der Fähigkeit,
 - a) die Lebenswirklichkeit im Horizont des christlichen Glaubens zu reflektieren,
 - b) theologische Inhalte verständlich und aktuell in verschiedenen Lebenswelten zur Sprache zu bringen,
 - c) exegetische, soziale und kulturelle Erkenntnisse in die eigene liturgisch-homiletische Praxis aufzunehmen.
2. Die kommunikative Kompetenz zeigt sich in der Fähigkeit,
 - a) Kontakt und Beziehungen zu Einzelnen und Gruppen aufzubauen, zu gestalten und fruchtbar zu machen,
 - b) einen guten und wertschätzenden Umgang mit anderen Prädikanten und Prädikantinnen,

haupt- und ehrenamtlich Mitwirkenden und den Mentoren und Mentorinnen zu pflegen,

- c) Kritik konstruktiv wahrzunehmen und für die eigene Aufgabe zu reflektieren.
3. Die spirituelle Kompetenz zeigt sich
 - a) im Bewusstsein der Notwendigkeit einer eigenen spirituellen Praxis,
 - b) in der Sprachfähigkeit in Bezug auf die eigene Spiritualität (Prägung und Frömmigkeit),
 - c) im wertschätzenden Umgang mit Menschen anderer spiritueller Prägung.

(3) Die Ausbildung fördert weiter das Bewusstsein und die Fähigkeit,

1. mit dem eigenen Handeln für den kirchlichen Auftrag einzustehen,
2. reflektiert mit Unvorhergesehenem umzugehen,
3. Ressourcen effizient zu nutzen.

(4) Die Ausbildung dient schließlich der Entwicklung eines reflektierten Verständnisses des Prädikantenamtes im Zusammenwirken der anderen kirchlichen Ämter.

§ 3

(1) Die Vorbereitungszeit umfasst in der Regel einen Zeitraum von 15 Monaten.

(2) Die Vorbereitungszeit kann vom Bischof oder der Bischöfin im Einzelfall nach Anhörung des Predigerseminars, des Mentors oder der Mentorin sowie des Prädikanten oder der Prädikantin verlängert werden.

§ 4

(1) Die Vorbereitungszeit beginnt mit einer Einführungswoche.

(2) Zur weiteren Ausbildung gehört die Teilnahme an sechs Wochenendkollegs.

(3) Zu Beginn des Ausbildungskurses können weitere Studientage vereinbart werden.

(4) Zur Ausbildung gehören der Besuch des Studienleiters oder der Studienleiterin in einem durch den Prädikanten oder die Prädikantin gestalteten Gottesdienst und ein anschließendes Gespräch zum Lernprozess mit dem Mentor oder der Mentorin.

§ 5

(1) Mit dem Beginn der Vorbereitungszeit wird der Prädikant oder die Prädikantin durch das Landeskirchenamt einem Mentor oder einer Mentorin zugewiesen.

(2) Dem Mentor oder der Mentorin obliegt die kontinuierliche Begleitung und Förderung des Prädikanten

oder der Prädikantin im Hinblick auf die in § 2 aufgeführten Ausbildungsziele.

Der Mentor oder die Mentorin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen theologischen Kenntnisse des Prädikanten oder der Prädikantin ergänzt und seine oder ihre Urteilsfähigkeit erweitert werden.

Er oder sie hat zudem die Aufgabe, den Prädikanten oder die Prädikantin in der Praxis der freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie der Seelsorge anzuleiten.

(3) Der Prädikant oder die Prädikantin in der Vorbereitungszeit hält in Kurzprotokollen den Ausbildungsverlauf fest und reflektiert den eigenen Entwicklungsprozess.

§ 6

(1) Die Ausbildung an den Lernorten Gemeinde und Predigerseminar umfasst folgende Inhalte:

1. Theologische Grundlegung:
 - Elemente biblischer und systematischer Theologie
 - Formen eigener Frömmigkeit
 - Theologie und Lebenswelt
2. Liturgik und Homiletik:
 - Umgang mit agendarischen Formen
 - Liturgische Präsenz
 - Grundfragen der Predigtarbeit
 - Analyse und Erarbeitung von Predigten
 - Theologie der Sakramente
 - Gestaltung von Tauf- und Abendmahlsgottesdiensten
 - Musik im Gottesdienst
 - Kirchenjahr
3. Seelsorgliche Gesprächsführung aus Anlass von Taufe, Trauung und Beerdigung
4. Kommunikation:
 - Wahrnehmung der Lebenswelt vor Ort
 - Zugänge zur Alltagssprache
 - Mediale Kommunikation
 - Zusammenarbeit mit Anderen
5. Kirchliche Rahmenbedingungen:
 - Grundordnung der EKKW
 - Hessische Kirchengeschichte
 - Diakonie
 - Ökumene
 - Amts- und Rollenverständnis

(2) Nachweise

Rechtzeitig vor dem Ende der Vorbereitungszeit hat der Prädikant oder die Prädikantin im Benehmen mit dem Mentor oder der Mentorin

1. zwei ausgeführte Gottesdienstentwürfe mit eigener Predigt und exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen beim Landeskirchenamt einzureichen,
2. die Kurzprotokolle (§ 5 Absatz 3) der Studienleitung des Predigerseminars (zur Einsichtnahme) zu übergeben.

§ 7

(1) Die Vorbereitungszeit endet mit dem Abschlusskolloquium, an dem der Prädikant oder die Prädikantin in der Vorbereitungszeit, der Mentor oder die Mentorin, der oder die im Prädikantenbeirat vertretene Propst oder Pröpstin, einer oder eine der landeskirchlichen Beauftragten für den Prädikantendienst sowie ein Studienleiter oder eine Studienleiterin des Predigerseminars teilnehmen. Den Vorsitz führt der Prälat oder die Prälatin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Vertretung.

(2) Die Einladung zum Abschlusskolloquium erfolgt nach Vorlage der Stellungnahmen

1. der Gutachter zu den eingereichten Gottesdienstentwürfen,
2. des Mentors oder der Mentorin und des Predigerseminars zum Verlauf und Erfolg der Ausbildung sowie
3. des Propstes oder der Pröpstin zur dauerhaften Beauftragung des Prädikanten oder der Prädikantin.

(3) Gesprächsinhalte des Abschlusskolloquiums sind der Lernprozess in der Ausbildungszeit sowie die eigenständige Auseinandersetzung des Prädikanten oder der Prädikantin in der Vorbereitungszeit mit einem liturgisch-homiletischen Thema.

(4) Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof oder die Bischöfin nach Herstellung des Benehmens gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 des Prädikantengesetzes über die endgültige Berufung in das Prädikantenamt.

§ 8

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 19. Juni 2012

Landeskirchenamt

N a t t

Prälatin

Satzungen

Strukturierungsatzung des Kirchenkreises Marburg

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 die von der Kreissynode des Kirchenkreises Marburg am 24. Februar 2012 beschlossene Satzung des Kirchenkreises Marburg gemäß Artikel 85 a der Grundordnung genehmigt.

Satzung des Kirchenkreises Marburg

§ 1 Kirchenkreisvorstand

(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören drei Geistliche und sechs Laien an:

1. der Dekan / die Dekanin,
2. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, das gemäß Artikel 85 Grundordnung vom Bischof als Vertreter des Dekans zu bestätigen ist,
3. das vorsitzende Mitglied der Kreissynode,
4. fünf von der Kreissynode zu wählende Laien; hinzu tritt ein weiteres Laienmitglied, falls das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Geistlicher ist, und
5. ein von der Kreissynode zu wählendes geistliches Mitglied, sofern das vorsitzende Mitglied der Kreissynode ein Laie oder ein Mitglied nach Ziffern 1 oder 2 ist.

(2) Der Dekan wird durch das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 2 vertreten. Für das zweite und dritte geistliche Mitglied wählt die Kreissynode als ersten und zweiten Stellvertreter insgesamt zwei Geistliche, für die übrigen Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes als ersten, zweiten, dritten und vierten Stellvertreter insgesamt vier Laienmitglieder.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sollen alle Regionen des Kirchenkreises berücksichtigt werden.

(4) Die Leitungen des Kirchenkreisamtes und des Stadtkirchenamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012, spätestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Strukturierungsatzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg vom 13. März 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 29. Juni 2012

Dr. Hein
Bischof

Nachträgliche Aufnahme von Kirchengemeinden in den Evangelischen Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda sowie Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda

Die Kirchengemeinden Tann, Neuswarts, Habel, Burghaun, Rothenkirchen, Kreuzkirche Fulda, Eiterfeld-Rasdorf, Mansbach, Bad Salzschlirf-Großenluder, Wehrda-Rhina, alle Kirchenkreis Fulda, der Kirchenkreis Fulda sowie die Gesamtverbände Fulda und Burghaun-Rothenkirchen sind aufgrund ihrer jeweiligen Beschlüsse sowie der Zustimmung der Zweckverbandsgemeinden und des Zweckverbandsvorstandes - Beschluss vom 3. November 2011 - in den Evangelischen Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda nachträglich aufgenommen worden.

Weiterhin haben die Zweckverbandsgemeinden und der Zweckverbandsvorstand - Beschluss vom 20. Mai 2010 und 3. November 2011 - eine Satzungsänderung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda beschlossen.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Zweckverbandes sowie die Satzungsänderung gemäß § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Die genehmigte Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Juni 2012

Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedsgemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses orientiert sich an den Aufwendungen (Personal- und Fahrtkosten), die dem

Zweckverband für den kirchenmusikalischen Dienst in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden entstehen. Auf die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung (§ 35 FZuwG) wird verzichtet.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Umlagen“ durch das Wort „Budgets“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 2 Nummer 2 werden die Worte „einschließlich des Umlagebeschlusses“ gestrichen.

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Deisel und die Umwandlung der Pfarrstelle Trendelburg, Kirchenkreis Hofgeismar

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Deisel wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Deisel wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinde Langenthal als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Trendelburg verbunden.

III.

Die Pfarrstelle Trendelburg wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kassel, den 21. Oktober 2011

Der Bischof
In Vertretung

L.S.

N a t t
Prälatin

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Kassel-Mitte (4.) und die Umwandlung der Pfarrstelle Kassel-Mitte (7.), Stadtkirchenkreis Kassel

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kassel-Mitte (4.) wird aufgehoben.

II.

Die Pfarrstelle Kassel-Mitte (7.) wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

III.

Die Pfarrstelle Kassel-Mitte (7.) wird mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

IV.

Die Pfarrstelle Kassel-Mitte (7.) wird in Kassel-Mitte (4.) umbenannt.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Kassel, den 15. Juni 2012

Der Bischof
In Vertretung

L.S.

N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche, Stadtkirchenkreis Marburg, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Die landeskirchliche Pfarrstelle „Medienbeauftragter im Sprengel Waldeck und Marburg“ (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kassel, den 9. Juli 2010

Der Bischof

L.S.

D r . H e i n

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Oberzell und Züntersbach

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Oberzell und Züntersbach, Kirchenkreis Schlüchtern, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Kassel, den 31. Mai 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Wehrda-Rhina

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Wehrda-Rhina, Kirchenkreis Fulda, wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt und befristet für die Dauer von fünf Jahren mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

Kassel, den 31. Mai 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Vertrauensärzte der Landeskirche

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Kirchenkreis Marburg-Land und
Stadtkirchenkreis Marburg**

Die Dienstsiegel des Kirchenkreises Marburg-Land sowie des Stadtkirchenkreises Marburg wurden aufgrund der Aufhebung der Kirchenkreise außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 29. Juni 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von drei
Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Bad Wildungen,
Evangelische Kirchengemeinde
Mandern,
Evangelischer Gesamtverband
Bad Wildungen**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Wildungen und Mandern sowie des Evangelischen Gesamtverbandes Bad Wildungen werden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Wildungen und Mandern außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Juli 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von drei
Dienstsiegeln
hier: Evangelische Martin-Luther-
Kirchengemeinde in Wildeck,
Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Richelsdorf,
Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Süß**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Richelsdorf und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süß werden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 16. Juli 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Außergeltungsetzen von acht
Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Reinhardshausen,
Evangelische Kirchengemeinde
Albertshausen,
Evangelische Kirchengemeinde
Hüddingen,
Evangelische Kirchengemeinde
Odershausen,
Evangelische Kirchengemeinde
Braunau,
Evangelische Kirchengemeinde
Bergfreiheit,
Evangelische Kirchengemeinde
Armsfeld,
Evangelische Kirchengemeinde
Hundsorf**

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Reinhardshausen, Albertshausen, Hüddingen, Odershausen, Braunau, Bergfreiheit, Armsfeld und Hundsorf werden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wildunger Walddörfer außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 4. Juli 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Herbst 2013

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2013) sind bis zum 10. Januar 2013 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. No-

vember 2007 (KABl. 2008 S. 41) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Altmorschen, Kirchenkreis Melsungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Eschwege-Auferstehungskirche, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Ihringshausen, Kirchenkreis Kaufungen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Kassel-Wilhelmshöhe, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Oberes Twistetal-Helmscheid, Kirchenkreis des Eisenbergs

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Oberzell und Züntersbach, Kirchenkreis Schlüchtern

(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Trendelburg, Kirchenkreis Hofgeismar

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines theologischen Jugendbildungsreferenten / einer theologischen Jugendbildungsreferentin im Dezernat Bildung - Referat Kinder- und Jugendarbeit - im Landeskirchenamt

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Hierfür wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin gesucht, der/die über einige Jahre Berufserfahrung verfügt inklusive spezieller Erfahrungen in der Jugendarbeit. Der ausgesprochene Wunsch zur Teamarbeit muss vorhanden sein, wünschenswert ist auch hier einige Vorerfahrung.

Er/Sie ist Mitglied im Team der vier pädagogischen, diakonischen Bildungsreferenten / Bildungsreferentinnen und der Leitung des Referats. Das Aufgabengebiet besteht im Wesentlichen aus drei großen Gruppen:

- A Spezielle Einzelaufgaben und Arbeitsgebiete
- B Kooperationsaufgaben innerhalb des Referats und referatsübergreifend
- C Anteil an den Gesamtaufgaben des Referats

Zu A:

- Fortbildungs- und Projektangebote mit spirituellen, geistlichen und religiösen Ausrichtungen und Schwerpunkten für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Mitbegleitung, Beratung und Impulssetzung für die Kreisjugendpfarrkonferenz.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Gruppierungen der Landeskirche, die ebenfalls Kinder und Jugendliche als Zielgruppe haben, z.B. Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendchöre, Konfirmandenarbeit.
- Integration, Koordination und Kommunikation zwischen unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen und Glaubensrichtungen innerhalb der Evangelischen Jugendarbeit (Kontakt zur Verbandsarbeit EC, CVJM, VCP, besondere Richtungen wie z. B. Taizégruppen, Tensinggruppen, kommunitäre Frömmigkeitsstile etc.).

Zu B und C:

- Fort- und Weiterbildungsangebote für theologische und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Planung und Gestaltung von Großveranstaltungen und Sonderprojekten (z.B. Landesjugendfest, Kirchentagsveranstaltungen, Sondertreffen etc.).
- Reflexion und Fortschreibung des Konzeptes Evangelischer Jugendarbeit unter besonderer Einbeziehung der theologischen Diskussion und Fragestellung.
- Initiierung und Erprobung von Modellmaßnahmen.
- Kontakt zu Gruppen von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sowie Einzelpersonen und deren Begleitung und Beratung; Vertretung des Referats in überregionalen Gremien.

Erwartet werden:

- Eigene berufliche Vorerfahrungen im Feld kirchlicher Jugendarbeit.
- Erfahrungen und Bereitschaft zur Teamarbeit und gemeinsamer kollegialer Verantwortung.
- Bereitschaft und Interesse an der Erprobung neuer Arbeitsformen und Arbeitsinhalte.
- Reflexion der Praxis der Jugendarbeit im Hinblick auf theologische Fragestellungen sowie Verbindungen der Aussagen biblischer Tradition in der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen.
- Offenheit für Herausforderungen aktueller gesellschaftlicher Analysen und Verhältnisse.

Dienstsitz ist Kassel.

Nähere Auskünfte erteilt der Dezernent für Bildung, Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock, (Tel.: 0561 9378-260) und die Referatsleiterin für Kinder- und Jugendarbeit, Diakonin Elke Hartmann, (Tel.: 0561 9378-340).

Landeskirchliche Pfarrstelle an der Justizvollzugsanstalt Hünfeld

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von sieben Jahren.

Der Arbeitsauftrag erstreckt sich auf die teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt in Hünfeld (eine Anstalt der Sicherheitsstufe 2) mit ca. 500 Haftplätzen für männliche Erwachsene.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören die seelsorgliche Betreuung der Gefangenen und der Bediensteten in allen Bereichen der Justizvollzugsanstalt, sonntägliche Gottesdienste, Einzelgespräche, Gesprächsgruppen und Durchführung von Gruppenveranstaltungen.

Erwartet werden:

- Die Fähigkeit, sich auf Männer unterschiedlichen Lebensalters in schwierigen Situationen einzustellen.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem katholischen Seelsorger im Haus und mit den Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsdienste der Justizvollzugsanstalt.
- Die Fähigkeit, existentielle Erfahrungen theologisch zu deuten und Menschen in ihren inneren, sozialen, gesellschaftlichen und religiös-wertbezogenen Konflikten geistlich zu begleiten.
- Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz.
- Klares theologisch-ethisches Urteilsvermögen im Blick auf Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit des Einzelnen.
- Kommunikative Kompetenz, insbesondere ein reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz.
- Konfliktfähigkeit, Rollenklarheit und kontinuierliche selbstreflexive Arbeit an der pastoralen Identität.
- Die Bereitschaft, den seelsorgerlichen Dienst durch regelmäßige Supervision zu reflektieren.
- Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) oder die Bereitschaft zeitnah an einem solchen teilzunehmen.
- Die Teilnahme an den Konferenzen der Evangelischen Gefängnisseelsorge in Hessen und in Deutschland.

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977 und der Dienstordnung vom 10. November 1977.

Vor der Berufung in die Pfarrstelle hospitiert der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Dauer von zwei

bis drei Wochen bei einem Gefängnispfarrer bzw. einer Gefängnispfarrerin einer Justizvollzugsanstalt in Hessen.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin für Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, (Tel.: 0561 9378-285). Vor einer Bewerbung sollte der Kontakt mit ihr gesucht werden.

1. Klinikpfarrstelle in Kassel (landeskirchliche Pfarrstelle)

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Die 1. Klinikpfarrstelle ist am Klinikum Kassel angesiedelt, einem Krankenhaus der Maximalversorgung mit 1278 Betten. Der seelsorgliche Dienst wird im Ludwig-Noll-Krankenhaus (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie), dem Zentrum für Geronto-Psychiatrie und den psychosomatischen Stationen im Klinikum wahrgenommen.

Zum Aufgabenfeld des Dienstes gehört:

1. Seelsorge an Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie den Mitarbeitenden am Ludwig-Noll-Krankenhaus und den o.g. Bereichen im Klinikum
2. Regelmäßige Gottesdienste, Andachten und Abendmahlfeiern im Ludwig-Noll-Krankenhaus und im Klinikum
3. Wöchentliche Begleitung einer geronto-psychiatrischen Gruppe im Klinikum
4. Übernahme von Kasualien auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
5. Mitarbeit im ökumenischen Seelsorgeteam des Klinikums sowie das Mittragen und Gestalten eines ökumenischen Seelsorgekonzeptes
6. Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen und Bereitschaft zur Übernahme der turnusmäßig wechselnden Geschäftsführung im Team der Evangelischen Klinikseelsorge
7. Ständige Erreichbarkeit, kontinuierliche Präsenz und Übernahme von Tag-, Nacht- und Wochenend-Notrufbereitschaften im Klinikum Kassel
8. Mitwirken am Aus- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeitende sowie am Ethik-Unterricht in der Pflegeschule des Klinikums
9. Teilnahme an den Veranstaltungen der Regionalkonferenz des Sprengels Kassel, der Fachkonferenz Psychiatrieseelsorge und der Jahreskonferenz der Klinik- und Altenheimseelsorge der EKKW
10. Teilnahme an Supervision und pastoralpsychologischer Fortbildung.

Vorausgesetzt werden:

1. Abschluss eines Kurses in klinischer Seelsorge (KSA) bzw. die Bereitschaft, zeitnah an einem solchen teilzunehmen
2. Erfahrungen in Bereichen der Klinikseelsorge sowie die Fähigkeit, sich mit angemessenen Seelsorge-Angeboten in die Anforderungen einer Akutpsychiatrie kooperativ und kommunikativ zu integrieren
3. die Fähigkeit, mit ungewohnten Situationen flexibel umzugehen und sie praktisch-theologisch zu reflektieren und gestalten
4. die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Therapeuten, Pflegenden als Seelsorger oder Seelsorgerin einzubringen
5. Rollenbewusstsein und Rollenklarheit als Pfarrer oder Pfarrerin
6. die Bereitschaft, den seelsorgerlichen Dienst durch regelmäßige Supervision zu reflektieren
7. Kenntnisse psychiatrischer Krankheitsbilder bzw. die Bereitschaft zu entsprechender fachlicher Fortbildung
8. Bereitschaft und die Fähigkeit sich in ein Team von evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu integrieren und kollegial zusammenzuarbeiten
9. Wahrnehmen und Reflektieren der Lebens- und Veränderungsprozesse in der Institution Krankenhaus und speziell einem Klinikum der Maximalversorgung
10. Offenheit auch Menschen anderer Religion und Weltanschauung für Gespräche auf Anfrage zur Verfügung zu stehen
11. Ein Wohnsitz in Kassel oder der näheren Umgebung, der eine Erreichbarkeit der Klinik im Notrufsystem innerhalb von 30 Minuten ermöglicht.

Nähere Auskünfte erteilen die geschäftsführende Pfarrerin im Klinikum Kassel, Mechtild Hoffmann-Bonas, (Tel.: 0561 980-2822) und die zuständige Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, (Tel.: 0561 9378-285).

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinik- und Kurseelsorge in Reinhardshausen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Die Kurseelsorge erfährt seit Jahren eine verstärkte Entwicklung zur Klinikseelsorge hin.

Die Verknüpfung von Klinik- und Kurseelsorge ist bedingt durch die weitergehende Differenzierung in den Klinikbetrieben, durch deutlich höhere gesundheitliche Einschränkungen und verstärkte Einbindung der Patientinnen und Patienten in spezialisierte Therapieabläufe der Anschlussheilbehandlungen.

Der seelsorgliche Dienst wird im Klinikzentrum Mühlengrund, verschiedenen Rehabilitationseinrichtungen und in den Diensträumen der Klinik- und Kurseelsorge im Gemeindezentrum der Lukaskirche wahrgenommen.

Im Rahmen eines halben Dienstauftrages gehören zum Aufgabenfeld der Pfarrstelle:

- Seelsorge an Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden der verschiedenen Klinikzentren und Rehabilitationseinrichtungen
- Gottesdienstliche Angebote in ausgewählten Einrichtungen und im Gemeindezentrum der Lukaskirche
- Taufen und andere Amtshandlungen auf Wunsch von Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden in Absprache mit den zuständigen Ortspfarrerinnen und -pfarrern
- Erreichbarkeit für die Einrichtungen in Reinhardshausen, regelmäßige Präsenzzeiten und institutionalisierte Gesprächsangebote im Gemeindezentrum
- Kommunikation und Kontaktpflege mit den Geschäftsleitungen der verschiedenen Klinikzentren und Einrichtungen
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Programms der ökumenischen Kurseelsorge
- Zusammenarbeit mit den in Klinik- und Kurseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchenkreis – auch in ökumenischer Aufgeschlossenheit
- Kooperation mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, der für Reinhardshausen zuständigen Kurverwaltung sowie den Betreibern von Kureinrichtungen und deren Gremien
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Klinik- und Kurseelsorge
- Öffentlichkeitsarbeit zu Angeboten der Klinik- und Kurseelsorge
- Teilnahme an den vom Landeskirchenamt einberufenen Konferenzen der Klinik- und Altenheimseelsorge sowie die Teilnahme an der Fachkonferenz Klinik- und Kurseelsorge.

Vorausgesetzt werden weiterhin:

- Ein Kurs in Klinischer Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder die Bereitschaft zu einer zeitnahen entsprechenden Ausbildung
- Bereitschaft zu pastoralpsychologischer Fortbildung und zur Reflexion des seelsorgerlichen Dienstes durch Supervision
- Bereitschaft, sich mit angemessenen Seelsorge-Angeboten in die Rahmenbedingungen von Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen zu integrieren und neue Gestaltungs- und Begegnungsmöglichkeiten zu erschließen

- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit sowie kommunikativer, kollegialer und flexibler Kooperation mit den Kirchengemeinden in Reinhardshausen und Bad Wildungen
- Team- und Konfliktfähigkeit
- ein Wohnsitz in Reinhardshausen, Bad Wildungen oder der näheren Umgebung.

Mit der Pfarrstelle ist die Wahrnehmung eines Predigtauftrags in der Kirchengemeinde Reinhardshausen verbunden.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, (Tel.: 0561 9378-285).

Landeskirchliche Pfarrstelle „Theologischer Vorstand“ für Lichtenau e.V. Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Diakonie

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung eines Predigtauftrags im Kirchenkreis Witzenhausen. Die Besetzung der Stelle erfolgt nach Wahl durch die Gremien von „Lichtenau e. V.“ durch den Bischof, der den Gewählten/die Gewählte zum Dienst bei „Lichtenau e. V.“ abordnet. (§ 1 der Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck [KABl. 1984 S. 87]). Die ausgeschriebene Pfarrstelle wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt.

Lichtenau e.V. ist Mitglied des Diakonischen Werkes Kurhessen-Waldeck. Die Unternehmensgruppe umfasst neben dem Verein Lichtenau sechs weitere Unternehmen. Gemessen am Umsatzvolumen und Mitarbeiterzahlen bilden die Orthopädische Klinik Hessisch Lichtenau gemeinnützige GmbH und Lichtenau e. V. den Schwerpunkt. Die Orthopädische Klinik ist eine diakonische Einrichtung mit langer Tradition und eine der größten Orthopädischen Kliniken Deutschlands. Fachlich liegt der Fokus der Klinik auf den Erkrankungen des Bewegungsapparates, insbesondere in den Spezialgebieten Allgemeine Orthopädie, Unfallchirurgie, Endoprothetik, Wirbelsäulenchirurgie sowie in der umfassenden Versorgung von Patienten im Querschnittgelähmtenzentrum. Als Konzernmutter stellt Lichtenau e. V. mit den zentralen Einheiten Steuerungs- und Dienstleistungsfunktionen für die Unternehmensgruppe zur Verfügung. Primäre Geschäftsfelder des Vereins sind unter anderem die berufliche, soziale und schulische Rehabilitation körperbehinderter Menschen, Altenpflege und Langzeitpflege, Häusliche Krankenpflege sowie ambulante Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Der Gesamtumsatz der Unternehmensgruppe liegt bei ca. 50 Mio. Euro und wird von über 1.100 Beschäftigten generiert. Damit zählt die Unternehmensgruppe zu den größten Arbeitgebern im nordhessischen Werra-Meißner-Kreis.

Im Rahmen einer Nachfolgeregelung wird zur Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstelle eine persönlich und fachlich hoch qualifizierte Führungspersönlich-

keit als Vorstand gesucht, die den Verein gemeinsam mit dem Kaufmännischen Vorstand vertritt. Neben den seelsorgerlichen Aufgaben umfasst die Verantwortung insbesondere die Leitung des primären Geschäftsbereiches des Vereins sowie der konzernweiten Aufgabenfelder Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations und Spendenwesen/Fundraising.

Neben den Grundvoraussetzungen für den Pfarrberuf sind gut ausgeprägte betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich. Hohe Sozial- und Führungskompetenz mit ausgeprägter Kommunikationsstärke werden ebenso vorausgesetzt wie Eigeninitiative, Flexibilität, Integrität und Belastbarkeit.

Hessisch Lichtenau befindet sich in einer landschaftlich reizvollen familienfreundlichen Umgebung mit hohem Freizeitwert. Die in unmittelbarer Nähe liegende Großstadt Kassel bietet darüber hinaus ein breites Kultur- und Bildungsangebot. Weitere Informationen finden Sie unter: www.klinik-lichtenau.de und www.lichtenau-ev.de.

Nähere Auskünfte zu der Pfarrstelle erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums, Vizepräsident Dr. Volker Knöppel, (Tel.: 0561 9378-210).

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Bertha-von-Suttner-Schule Nidderau

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Bertha-von-Suttner-Schule ist bis zum Jahrgang 8 eine integrierte Gesamtschule.

Ab der Klasse 9 wird in abschlussbezogenen Lerngruppen unterrichtet.

Die Schule ist als Kulturschule anerkannt. Zum Schulprofil gehört die besondere Förderung von Kulturprojekten zum Erleben und Mitgestalten innerhalb und

außerhalb der Schulzeit. Der Fachbereich Religion hat sich an der Förderung und Ausgestaltung dieses Schwerpunktes durch mehrere eigene Projekte beteiligt.

Es gibt ein Schulseelsorgeprojekt „AnsprechBar“, das der Fachbereich Religion mit unterschiedlichen Angeboten gestaltet.

Die Schule hat ein großes Interesse daran, dass sich der Bewerber/die Bewerberin über die Wahrnehmung der Unterrichtsverpflichtung hinaus an diesen Beiträgen zur Schulentwicklung seitens des Fachbereichs Religion mit Engagement beteiligt.

Als Dienstbeginn ist der 1. Oktober 2012 vorgesehen.

Nähere Auskünfte zu der Pfarrstelle erteilt der Referent für Schule und Unterricht, Pfarrer Dr. Dorhs, (Tel.: 0561 9378-394).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. August 2012** unmitelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Barcelona/Spanien

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Barcelona sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: www.deg-barcelona.es

Die evangelische Gemeinde Barcelona besteht seit über 125 Jahren im Herzen der Stadt und setzt sich aus evangelischen Deutschen, Schweizern und Österrei-

chern zusammen, die entweder kurz- oder mittelfristig nach Barcelona/Spainien entsandt wurden oder seit vielen Jahren dort ansässig sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die doppelte Diasporasituation
- Interesse an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen, internationalen Stadt und Pflege der Kontakte
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona (Sekundarstufe bis zum Abitur)

- Amtshandlungen in ganz Katalonien
- Einen Führerschein, EDV-Kenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2031** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf